

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 417/74

Urteil des BAG vom 22. August 1975 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 417/74

11 Sa 1029/73 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 22. August 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. August 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und B. Keller für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Juli 1974 - 11 Sa 1029/73 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 15. August 1973 - 4 Ca 1359/73 - wird als unzulässig verworfen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der im Konkursverfahren befindlichen Kommanditgesellschaft A M & Co. in L als Revisor mit einem Monatsgehalt von 1.600,-- DM brutto angestellt. Die Beklagte ist persönlich haftende Gesellschafterin der KG.

In dem Konkursverfahren sind folgende Forderungen des Klägers rechtskräftig festgestellt worden:

- a) Gehalt Mai 1972 938,74 DM mit Vorrang gem. § 61 Nr. 1 KO
- b) Kosten 13,-- DM mit Vorrang gem. § 61 Nr. 1 KO
- c) Gehalt Oktober bis Dezember 1972 4.800,-- DM ohne Vorrang.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage die Beklagte auf Zahlung der genannten Beträge in Anspruch genommen und beantragt,

die Beklagte als Gesamtschuldnerin mit der in Konkurs befindlichen Firma A M & Co., L, B Straße 15, zu verurteilen, an den Kläger 5.751,74 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der ersten Instanz wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Dieses Urteil wurde ihr am 4. September 1973 zugestellt.

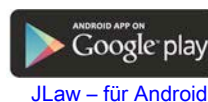
Am 18. September 1973 ging beim Landesarbeitsgericht folgendes Telegramm ein:

"In Sachen G gegen M namens der
Beklagten Berufung gegen Urteil Arbeitsge-
richt Wuppertal vom 15.8.73 Aktz. 4 Ca 1359/
73 Dr. Ge Sch, Rechtsanwalt, L -
."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Noch am selben Tage hat das Landesarbeitsgericht die erstinstanzlichen Akten angefordert, die am 24. September 1973 beim Landesarbeitsgericht eingingen. Am 27. September 1973 folgte eine vollständige Berufungsschrift von Rechtsanwalt Dr. Sch .

Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, als Gesamtschuldnerin mit Rechtsanwalt D in Wuppertal-Elberfeld in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma A M & Co. KG in L an den Kläger 2.530,-- DM brutto und 46,09 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Berufungsurteil aufzuheben, soweit es der Berufung stattgegeben hat, und die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Mit Schreiben vom 11. August 1975 hat der Berichterstatter die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung hingewiesen. Die Beklagte hat sich dazu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe:

Die noch innerhalb der Berufungsfrist eingegangene telegrafische Berufung der Beklagten genügt nicht den an eine Berufungsschrift zu stellenden Mindestanforderungen.

1. Nach feststehender Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung sind die Prozeßfortsetzungsbedingungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Deshalb ist auch in der Revisionsinstanz noch zu prüfen, ob die Berufung ordnungsgemäß eingelegt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO



- 4 -

[zu II a der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Die telegrafische Berufungsschrift der Beklagten leidet an Mängeln, die der Zulässigkeit des Rechtsmittels nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs im Wege stehen. Insbesondere läßt das Telegramm die Parteirollen in der Berufungsinstanz nicht erkennen; die Beklagte, in deren Namen die Berufung eingelegt wird, könnte nach dem Wortlaut des Telegramms sowohl G wie M heißen. Außerdem fehlt die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten. (Zu den an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen vgl. BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG AP Nr. 27 zu § 518 ZPO, jeweils mit weiteren Nachweisen; ferner den zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehenen Beschluß des erkennenden Senats vom 23. Juli 1975 - 5 AZB 27/75).

3. Die bezeichneten Mängel können allerdings geheilt werden, wenn das Berufungsgericht die fehlenden Angaben vor Ablauf der Berufungsfrist aus anderen Unterlagen entnehmen kann (vgl. den eben genannten Beschluß vom 23. Juli 1975). Dies war jedoch hier nicht möglich, weil die vorinstanzlichen Akten erst nach Ablauf der am 18. September 1973 endenden Berufungsfrist bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

Allein dadurch, daß das Berufungsgericht die Form als gewahrt erachtet hat, werden die Mängel der Berufungsschrift nicht geheilt (BAG AP Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu II 2 c der Gründe]; BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO [zu II c der Gründe]).

4. Nach allem war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither